

Thesenpapier

- Die Staatsziele decken weite Teile menschlicher Lebensbereiche ab. Die Verfassungen erhalten dadurch den Charakter eines gesellschaftspolitischen Grundsatzprogrammes.
- Die Unterscheidung zwischen Staatszielen und Grundrechten ist für den Bürger nicht immer eindeutig erkennbar.
Nicht immer besitzen die Länder die Gesetzgebungskompetenz zur Verwirklichung "ihrer" Staatsziele.
Einige Staatsziele sind nicht mit Bundesrecht vereinbar.

Folge: Die Verfassungserwartungen entsprechen nicht der Verfassungsrealität. Hierunter leidet die Autorität der Verfassung. Eine - politisch wohl nicht durchsetzbare - Korrektur wäre zu begrüßen.

- Die Aufzählung von Staatszielen ist nicht abschließend. Dies führt zu einer Diskriminierung anderer, ebenso wichtiger Themen.
- Das Parlament wird durch die Staatsziele an Vorgaben gebunden, dessen Gestaltungsfreiheit somit eingeschränkt.
- Die praktischen Auswirkungen der Staatsziele hängen maßgeblich von der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte ab. Deren Bedeutung wird zunehmen.
- Die jüngsten Verfassungsreformen in den "alten" Ländern sind positiv zu bewerten, da sie nicht dem "Trend der Zeit" gefolgt sind und der "exzessiv betriebenen" Aufnahme von Staatszielen widerstehen konnten.
- Im Bereich der Staatsorganisation sind die Verfassungen der "neuen" Länder stark an die Schleswig-Holsteinische angelehnt.
 - Einfaches Recht - insbesondere Parlamentsrecht - wurde auf Verfassungsebene gehoben.
 - Es fand eine Neudefinition des Verhältnisses Parlament - Regierung statt: Das Parlament als Ganzes, sowie die Rechte des einzelnen Abgeordneten wurden gestärkt. Die Regierung ist zur umfassenden Information des Parlaments verpflichtet.
 - Parlamentsminderheiten finden besondere Berücksichtigung.
- Einige Besonderheiten der "alten" Ländern:
 - So z.B. spezielle Ausschüsse und der "Senat" in Bayern.
 - Regierung: Ein unterschiedliches Wahl- bzw. Ernennungsverfahren der Regierungsmitglieder, eine andere Kompetenzverteilung (Richtlinienkompetenz) sowie ein Einspruchsrecht gegen vom Landtag verabschiedete Gesetze.
- Bei den Plebisziten sind die Quoren von entscheidender Bedeutung:
 - Zu häufige Befragungen und der Mißbrauch durch kleinste Minderheiten müssen verhindert werden. Ein Quorum von 5 % für das Volksbegehren muß als zu niedrig angesehen werden. Der Volksentscheid muß ein absoluter Ausnahmefall bleiben.
 - Es sollte stets die Zustimmung eines bestimmten Mindestanteils der Stimmberechtigten gefordert werden. Hieran fehlt es vor allem in den "alten" Ländern.
 - Sofern die Hürde des Volksbegehrens übersprungen wurde, besteht an dem Thema ein *gesamtstaatliches* Interesse. Der Staat darf sich seiner Verantwortung nicht entziehen. Die Kosten der Werbung für den anstehenden Volksentscheid sollten dem Initiator daher erstattet werden.